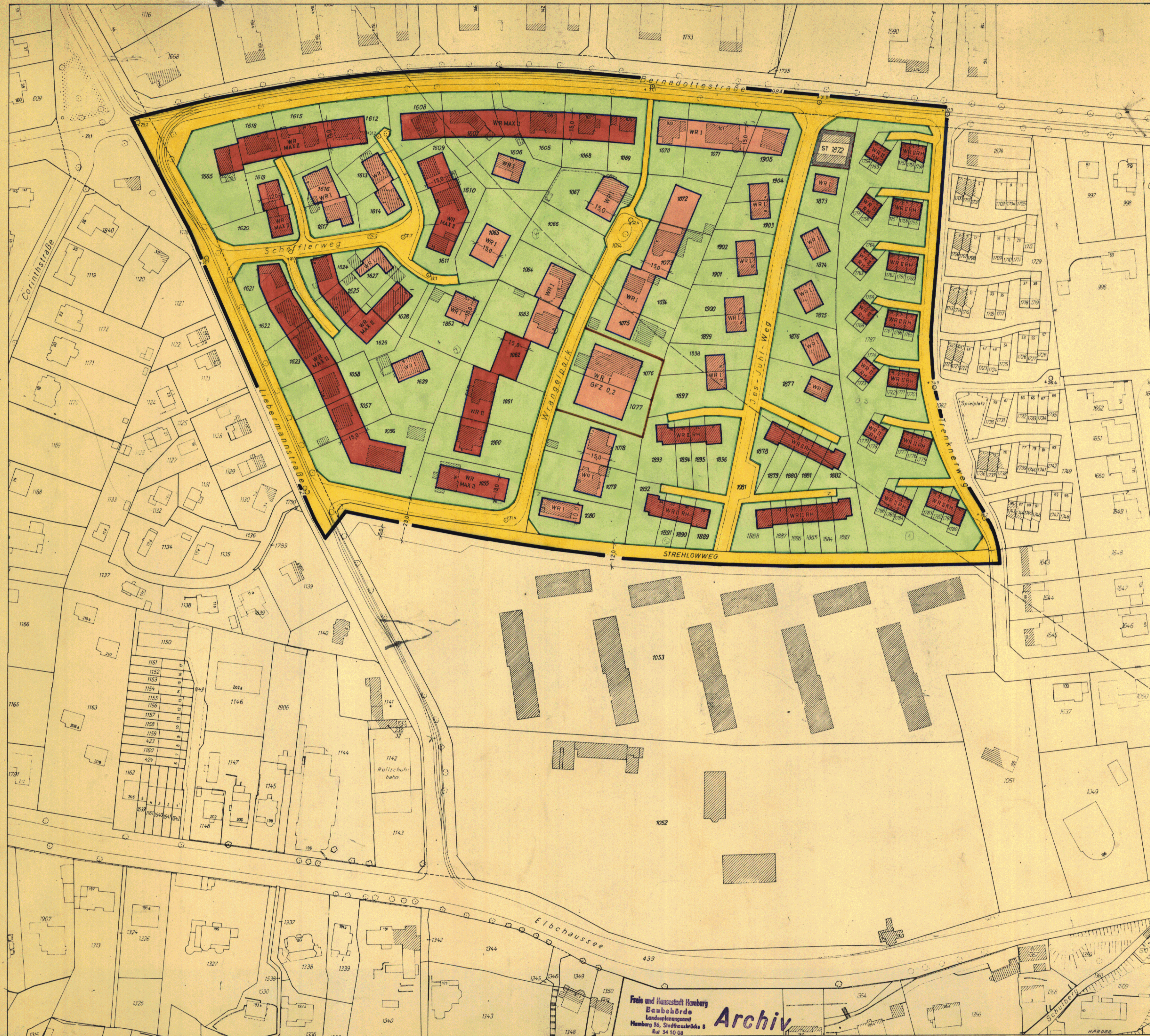
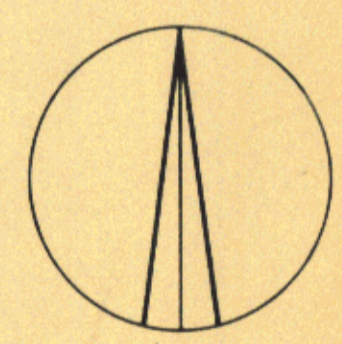


BEBAUUNGSPLAN OTHMARSCHEN 7



- GRENZE DES PLANEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
-
- GFZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 1:1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX=HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 - RH BAUWEISE
 - RH REIHENHÄUSER
 - ST STELLPLATZ
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - + 3/4 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - VORGESEHENE AUTOBAHNTUNNELACHSE
 - VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 OTHMARSCHEN 7

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 218

HAMBURG DEN 29.11.67
 LANDESPLANUNGSAMT

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 GEZ. MORGENSTERN
 BAUDIREKTOR
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 16. JAN 1968
 Handl. TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 2. Jan. 1968 (GVBl. S. 5)
 In Kraft getreten am 23. Jan. 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 9
 Ruf 34 10 08
 Archiv
 Nr. 23225

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3

MONTAG, DEN 22. JANUAR

1968

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 7	5
9. 1. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 5	6

Verordnung

über den Bebauungsplan Othmarschen 7

Vom 9. Januar 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 7 für das Plangebiet Liebermannstraße — Bernadottestraße — Trenknerweg — Strehlowweg (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.

2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser an der Straße Jes-Juhl-Weg. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. Januar 1968.